

wären häufig mancherlei Unannehmlichkeiten die Folge davon gewesen; 5) wenn eine Ordnung in das Impfwesen kommen sollte, so müßten dem Distriktsimpfarzt die Geburts- und Sterbelisten aller in seinem Bezirk nicht geimpften Kinder alljährlich ausgefertigt und alle Aerzte streng angewiesen werden, demselben die Listen derjenigen Kinder zu übergeben, welche sie in seinem Bezirk geimpft hätten, oder sie müßten den von ihnen geimpften Kindern einen Impfschein ausstellen, womit sich die Aeltern bei dem Impfarzt ausweisen könnten. Zu häufig müßten jedoch diese Fälle überhaupt nicht vorkommen, weil sonst der Distriktsimpfarzt, der die Reisen zu machen und die Tabellen zu besorgen habe, einen großen Theil seines Honorars verlore.

Der Petent schließt mit der Bitte an die hohe Ständeversammlung: sie möge die von ihm der Wahrheit gemäß gemachte treue Darstellung der Thatsachen, so wie seine bescheidenen Vorschläge huldvoll aufnehmen und sich angeregt fühlen, auch im Bezug auf das Impfwesen für das Wohl künftiger Staatsbürger väterlich Sorge zu tragen.

Die Deputation hat dem ihr erteilten Auftrag gemäß diese Petition des Herrn Doktor Rückert ihrer nähern Prüfung unterworfen und sich nicht verhehlen können, daß dieselbe einen Gegenstand enthält, der das physische Wohl aller Staatsbürger betrifft und in dieser Hinsicht gewiß von der höchsten Wichtigkeit ist. Die Majorität der Deputation glaubt jedoch, daß durch das Mandat vom 22. März, 1826 die allgemeine Verbreitung der Schutzblatternimpfung betreffend, und durch §. 9. der Verordnung vom 10. Januar 1835, die zu führende polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten betreffend, wornach in den Gesindezeugnißbüchern obrigkeitlich zu bezeugen ist, ob dem zum erstenmal in Dienst gehenden Dienstboten die Blattern geimpft worden sind, den von dem Petenten angeführten Uebelständen hinlänglich vorgebeugt worden sei, und giebt ihr Gutachten dahin ab: „daß sie die Petition des Herrn D. Rückert zur besondern Berücksichtigung der Kammer nicht empfehlen könne, wohl aber es für unschädlich halte, wenn durch Verordnung bestimmt würde, daß kein Kind in die Schule aufgenommen werden dürfe, ohne einen Impfschein aufzuweisen.“

Der unterzeichnete Referent, aus dem Winkel, vermag jedoch der Ansicht der Majorität nicht beizutreten und erlaubt sich daher seine abweichende Meinung der geehrten Kammer in Folgendem zur Beurtheilung vorzulegen. Was zunächst den Mangel guter kräftiger Lymph an betrifft, so ist es dem Unterzeichneten aus eigener Erfahrung bekannt, daß dieser Mangel häufig eintritt, und der Arzt genöthigt ist, selbige mit bedeutenden Kosten aus Berlin kommen zu lassen, wo öfter der Fall eintritt, daß er längere Zeit warten muß, weil gerade nur so viel Lymph vorhanden ist, als der inländische Bedarf erfordert, welcher stets den Vorzug hat. Zwar soll nach §. 2. des Mandats vom 22. März 1826 der Physikus für gute Lymph-Sorge tragen, allein so lange keine Anstalten im Lande vorhanden sind, von wo derselbe solche beziehen kann, so lange wird diese Anordnung stets nur ein frommer Wunsch bleiben. Was nun aber die über die Blatternimpfung vorhandenen Gesetze betrifft, so erscheinen sie dem Referenten als durchaus unzureichend. Zwar sagt §. 7. des eben angezogenen Mandats; „der Impfarzt soll die Aeltern, welche ihre Kinder nicht freiwillig impfen lassen wollen, beweglichst ermahnen,“ und §. 15. macht es allen Behörden, Ortsgerichtspersonen und namentlich den Landgeistlichen zur angelegentlichsten Pflicht, zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung möglichst mitzuwirken und die abgeneigten Personen durch eindringliche Ermahnungen von ihrem Vorurtheil zurückzubringen; nirgends aber findet sich eine Bestimmung darüber, was dann geschehen soll, wenn diese Ermahnungen keinen Eingang finden, welches doch, wie die Erfahrung lehrt, öfters der Fall ist.

Auch verordnet §. 9. der Verordnung vom 10. Januar 1835, die polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten betreffend, daß in dem Gesindezeugnißbuche des zum erstenmal in Dienst gehenden Dienstboten obrigkeitlich bezeugt sein soll, ob demselben die Blattern geimpft worden. Auch hier ist weiter Nichts gesagt, was dann werden soll, wenn einem solchen Dienstboten die Blattern nicht geimpft worden, und es bleibt der freien Willkühr des Dienstherrn überlassen, ob er darauf Rücksicht nehmen will oder nicht. Von einem direkten oder indirekten Zwang ist nirgends die Rede; und doch scheint dieser dem Unterzeichneten unumgänglich nothwendig, wenn der Zweck erreicht werden soll. Ist die Blatterepidemie, wie wohl Niemand leugnen wird, wirklich so nachtheilig für das physische Wohl der Staatsbürger, so ist es auch Pflicht der Regierung, derselben durch kräftige Mittel vorzubeugen. Daß dieser Zweck aber nicht durch Ueberreden, sondern nur durch Zwang erreicht werden kann, lehrt die Erfahrung; nothwendig aber erscheint die Anwendung desselben alsdann, wenn durch muthwillige Unterlassung einer nützlichen Anordnung von Seiten einiger das Leben und die Gesundheit so vieler anderer Staatsbürger bedroht wird. Nach der Ansicht des Referenten muß dieser Zwang auf die ersten Kinderjahre gerichtet sein, denn es ist bekannt, daß Kinder gewöhnlich in der früheren Jugendzeit von dieser Krankheit befallen werden, und wenn daher die gesetzlichen Anordnungen bloß auf spätere Zeiten gerichtet werden, so verlieren sie einen großen Theil ihres Zweckes, indem dann diese Epidemie schon durch viele Kinder verbreitet worden sein kann.

Was die übrigen von dem Petenten gemachten Vorschläge zur Abhülfe dieses Uebelstandes anbetrifft, so kann der Referent denselben seine Zustimmung zwar zum Theil auch nicht versagen, glaubt sich jedoch der weitern Auslassung darüber enthalten zu können, da dieselben eine spezielle Einrichtung der Medizinalpolizei betreffen. Gegen den Antrag glaubt sich derselbe jedoch gänzlich erklären zu müssen: „daß die Fälle nicht zu häufig eintreten sollten, daß andere Aerzte im Distrikt des Impfarztes impfen.“ Es muß einem Jeden frei stehen, seine Kinder von demjenigen Arzt impfen zu lassen, zu welchem er das meiste Vertrauen hat, vorausgesetzt, daß derselbe dazu befähigt ist.

Aus allen den hier entwickelten Gründen findet sich der Unterzeichnete verpflichtet, seinen Antrag dahin zu stellen: „es möge sich die hohe Kammer geneigt finden, diese Petition des Herrn Doktor Rückert der hohen Staatsregierung zur besondern Berücksichtigung zu empfehlen, zugleich aber im Einverständnis mit der ersten Kammer einen Antrag an dieselbe zu stellen, die vorhandenen Gesetze über das Schutzblatternimpfwesen einer besondern Revision zu unterwerfen und durch eine dazu besonders eingerichtete Anstalt Sorge zu tragen, daß die Aerzte des Landes jederzeit frische und kräftige Lymph erhalten können.“

Auch hier beschließt die Kammer einstimmig, die Berathung darüber sofort anzustellen.

Abg. Sachse: Auch ich würde mich dem Separatvotum des Abg. aus dem Winkel anschließen, weil ich den Antrag der Majorität für den Zweck nicht als hinreichend ansehe, schon darum, weil es heißt: es möchte darauf angetragen werden, daß die Staatsregierung verordnete, es sollten die Kinder erst in die Schule aufgenommen werden, wenn sie geimpft wären; denn es giebt Aeltern, welche ihre Kinder ohnedies spät in die Schule schicken. Diese würden nun von einer solchen Verordnung Veranlassung nehmen, ihre Kinder recht spät oder gar nicht in die Schule zu schicken. Das Bedürfnis, daß Etwas geschehe für die Schutzblatternimpfung, und